



**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge
Projekt Umsetzung Strukturreform
Frau Barbara Brosi
Projektleiterin
Effingerstrasse 20
3003 Bern**

Brugg, 28. Februar 2011

Vernehmlassung Strukturreform in der beruflichen Vorsorge-Verordnungsänderungen und Verordnung über Anlagestiftungen

Sehr geehrter Herr Frau Brosi

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu den geplanten Änderungen in der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV2) und der Schaffung der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) vernehmen zu lassen. Wir schliessen uns dabei der Meinung des Schweizerischen Bauernverbandes SBV an.

Der SBLV ist mit dem durch die Gesetzesrevision angestrebten Ziel, die Aufsicht zu verstärken, indem die Zuständigkeiten entflochten werden und die Oberaufsicht neu durch eine unabhängige Oberaufsichtskommission wahrgenommen wird, grundsätzlich einverstanden. Wir anerkennen auch, die auf Gesetzesstufe eingeleiteten Massnahmen, um die Verantwortlichkeiten bei der Verwaltung, insbesondere derjenigen der Vermögenswerte zu verbessern, um damit den Schutz der Versicherten in der beruflichen Vorsorge zu verbessern. Wir sprechen uns aber auch dafür aus, dass das System der beruflichen Vorsorge weiterhin miliztauglich bleibt und darauf verzichtet wird, in den Verordnungen Vorschriften zu erlassen, die weit über die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen hinausgehen. Massnahmen, die in der Praxis nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand umzusetzen sind und letztendlich den Schutz für die Versicherten nur scheinbar erhöhen, sind zu unterlassen. Wir weisen darauf, dass der ASIP als Branchenverband der Vorsorgeeinrichtungen eine Charta verabschiedet hat, die analog der Swiss GAAP FER 26 Fachempfehlungen als allgemeinverbindlich erklärt werden könnten. Damit könnte auf eine allgemein anerkannte Regelung, die praxistauglich, erprobt und durchdacht ist, abgestellt werden und auf eine zu komplizierte, praxisfremde und in verschiedenen Teilen nicht gesetzeskonformen Detail-Regelung auf Verordnungsstufe, wie sie hier vorgeschlagen wird, verzichtet werden. Der SBLV vertritt weiterhin die Meinung, dass die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen beim Stiftungsrat als oberstes Organ bleiben muss und nicht an die Revisionsstelle abgetreten werden darf. Mit den vorliegenden Vorschlägen wird der Handlungsspielraum des Stiftungsrates ungebührlich eingeschränkt, der Kontrollaufwand stark erhöht und die in der beruflichen Vorsorge generell sehr hohen Verwaltungskosten noch weiter erhöht und dies ohne damit einen besseren Schutz der Versicherten zu erreichen. In diesem Sinne beantragen wir eine umfassende Überarbeitung, der in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen.

Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1)

Art. 7 Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden

Die vorgeschlagenen Kostensätze, die den Vorsorgeeinrichtungen (VE) zusätzlich zu den hohen Kosten der Direktaufsicht auferlegt werden sollen, sind unverhältnismässig hoch. Sie stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den in der Gesetzrevision vorgesehenen Aufgaben der Oberaufsichtskommission. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (vgl. S.3) kommt der Oberaufsicht nicht eine aktivere und insbesondere regulatorisch weitergehende Funktion zu als bisher. Gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. c BVG kann sie, z.B. nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und vorheriger Anhörung der interessierten Kreise, die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards erlassen. Es geht somit nicht an, dass den VE Kosten für nicht gesetzeskonforme Aufgaben auferlegt werden. Die Verwaltungskosten-Sätze sind radikal nach unten anzupassen. Auch der Schlüssel, welcher sehr stark auf der Anzahl der Versicherten aufbaut, führt speziell bei grossen Kassen zu Belastungen, welche in einem krassen Missverhältnis zu den zu erbringenden Dienstleistungen stehen. Generell gilt es zu bedenken, dass die durch die Vorsorgeeinrichtungen zu erbringenden zu hohen Kosten letztendlich durch die Versicherten, sei dies in Form von reduzierten Vorsorgeleistungen oder erhöhten Verwaltungskosten, erbracht werden müssen. Die Effizienz des Vorsorgesystems leidet also sehr stark an den überhöhten Kosten.

Art. 8 Aufsichtsabgabe des Sicherheitsfonds, der Auffangeinrichtung und der Anlagestiftungen

Auch bezüglich der Sätze für Anlagestiftungen empfehlen wir eine starke Reduktion, da sie in keinem Verhältnis stehen zu den zu erbringenden Dienstleistungen.

Antrag:

Redimensionierung des Sekretariats und Reduktion der Kostensätze für die unterstellten VE und Anlagestiftungen. Änderung des Verteilschlüssels auf die VE.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Art. 33 Zusammensetzung oberstes Organ

Für den Erlass einer derartigen Regelung fehlt, auch wenn sie sinnvoll erscheint, die Gesetzesgrundlage

Antrag:

Art. 33 Streichen

Art. 35 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat sich gemäss Art. 52c BVG auf formelle Prüfungsaufgaben zu beschränken, das heisst grundsätzlich auf eine Rechtmässigkeitsprüfung von Jahresrechnung und Vermögensanlage. Eine materielle Zweckmässigkeitsprüfung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung, insbesondere bezüglich Organisation, Geschäftsabwicklung und Kontrolle, ist nicht Aufgabe der Revisionsstelle.

Abs. 1: Das BVG verpflichtet die Führungsorgane nicht explizit zum Aufbau eines internen Kontrollsystems. Art. 728a OR, der für Aktiengesellschaften ein IKS und die Prüfung und Bestätigung desselben durch die Revisionsstelle verlangt, ist auf Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar, da die spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG und seine Verordnungen vorgehen. Gleichwohl sind die Führungsorgane auf ein funktionierendes, angemessenes Kontrollsystem angewiesen, um ihre Führungsaufgabe verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Angemessen bedeutet, dass dieses Kontrollsystem

dem Risikoprofil der Vorsorgeeinrichtung zu entsprechen hat. Speziell bei kleineren Kassen kann das Kontrollsystem deshalb sehr einfach und formlos gehalten sein, was die generelle Forderung nach einem bestehenden und auch angewandten IKS als übertrieben und nur kostensteigernd erscheinen lässt. Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung nach Art. 52c BVG reicht aus.

Antrag:

Art. 35 Abs. 1 Streichen

Abs. 2: Es kann nicht Aufgabe der Revisionsstellen sein, die Selbstangaben des obersten Organs zu prüfen und die Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu verlangen. Es ist dagegen Aufgabe des obersten Organs, im Verdachtsfall entsprechende Aufträge an die Revisionsstelle zu vergeben. Dies bedarf aber keiner gesetzlichen Regelung. Die hier vorgesehenen Kontrollkompetenzen der Revisionsstelle sind system- und gesetzeswidrig.

Antrag:

Art. 35 Abs. 2 Streichen

Art. 46 (neu) Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven

Für eine solche Bestimmung fehlt die Rechtsetzungsdelegation. Gemäss Art. 65 b BVG in Verbindung mit Art. 48 e BVV 2 ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven aufzustellen. Das Bundesrecht enthält – mit Ausnahme von Art. 15 BVG – jedoch keine Vorschriften über die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben. Die Verzinsung der Altersguthaben festzulegen ist eine Führungsaufgabe des obersten Organs, die sich nach den konkreten Verhältnissen der Vorsorgeeinrichtung richten muss und für die keine generellen Vorgaben möglich sind.

Mit dieser Bestimmung wird auch krass missachtet, dass der BVG-Mindestzinssatz nur für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben in BVG-Minimalplänen und für die Führung der BVG-Schattenrechnung in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen (VE) gilt. Bei überobligatorischen VE und umhüllenden VE darf der BVG-Mindestzinssatz durch eine derartige VO-Bestimmung nicht zu einer Referenzgrösse schlechthin werden. Dies würde den Gestaltungsspielraum gesetzeswidrig einschränken.

Festzuhalten ist schliesslich, dass bei einem klassischen Leistungsprimatplan bei den Versicherten immer der technische Zinssatz angewendet wird, und zwar unabhängig von der finanziellen Lage der VE. Ein solcher Vorsorgeplan kennt nämlich gar keinen variablen Zinssatz für die Versicherten. Die VO-Bestimmung ist daher nicht praktikabel für Leistungsprimatkassen.

Mit dieser Bestimmung wird somit – zum Nachteil aller Versicherten – rechtswidrig in die Gestaltungsmöglichkeiten des obersten Führungsorgans eingegriffen. Die Kriterien sind willkürlich und führen zu einer Ungleichbehandlung von Aktiven und Rentenbezügern.

Antrag:

Art. 46 (neu) Streichen

Art. 48a Abs. 1. Bst. d und Abs. 3 (neu)

Abs. 1 Bst. d

Zustimmung

Abs. 3: In dieser Form ist die vorliegende Bestimmung nicht anwendbar. Zum einen ist ungenügend definiert, was unter "Vermögensverwaltungskosten" zu verstehen ist (müssen die Transaktionskosten darin enthalten sein; wo sind die Kosten der Berater zu erfassen; wo performanceabhängige Gebühren; welche Kosten – Layer sind bei Fund of Funds zu erfassen?). Zum andern ist der Begriff „nicht exakt ausgewiesen“, zu unpräzise. Zudem ist festzuhalten, dass es eine Führungsaufgabe des obersten

ten Organs ist, das Preis- Leistungsverhältnis eines Anlageproduktes zu beurteilen und gegenüber den Anbietern auf der Finanzmarktseite Kostentransparenz zu fordern.

Antrag:

Art. 48a Abs. 3 streichen

Art. 48h Vermeidung von Interessenkonflikten

Abs. 2: Die Regelung geht zu weit. Bei dieser Formulierung wären folgende realistischen Konstellationen nicht mehr möglich:

- Marktkonforme, kündbare Vermögensverwaltungsverträge mit dem Arbeitgeber, wie sie sowohl bei öffentlich-rechtlichen wie auch privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen üblich und unproblematisch sind, wären in Zukunft verboten.
- Sämtliche Verträge mit Mitgliedern des Stiftungsrates (normale Hypothekenverträge zu marktüblichen Konditionen, Mietverträge in Liegenschaften der Pensionskasse zu Marktbedingungen) wären nicht mehr möglich.

Mit den Vorgaben in Abs. 1 sind die problematischen Konstellationen behoben. Damit ist Abs. 2 unnötig.

Antrag:

Art. 48h Abs. 2 streichen

Art. 48i (neu) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Abs. 2: Für den Erlass dieser Bestimmung fehlt es an einer Rechtsetzungsdelegation. Gemäss Art. 51c Abs. 2 BVG sind die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gegenüber der Revisionsstelle bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung offen zulegen. Gemäss Art. 51c Abs. 3 BVG prüft die Revisionsstelle, ob die Interessen der VE gewahrt sind. Also wird geprüft, ob die Angaben des obersten Organs nachvollziehbar und schlüssig sind. Dies reicht aus. Die Verpflichtung diese Rechtsgeschäfte im Anhang der Jahresrechnung offen zulegen verstösst gegen das Gesetz und ist zu streichen.

Antrag:

Art. 48i (neu) Abs. 2 Streichen

Art. 48l (neu) Offenlegung

Wir sind der Auffassung, dass mögliche Interessenkonflikte von Mitgliedern des obersten Organs bekannt sein müssen. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, sind aber gegenüber dem Entscheidungsgremium offen zulegen, nicht gegenüber der Revisionsstelle. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen werden. Entscheidend ist also, dass solche Interessenbindungen innerhalb des Gremiums präventiv offen gelegt werden. Ein solches Vorgehen ist viel effektiver als eine nachträgliche Meldung an die Revisionsstelle, welche nur zu unnötigem Kontrollaufwand und Kosten führt. Wir erachten die bestehenden Bestimmungen gemäss BVG Art. 51c Abs. 2 als ausreichend, so dass es keiner weiteren Regelung bedarf.

Antrag:

Art. 48l (neu) streichen

Art. 49a Abs. 2. Bst. c

Das oberste Organ trifft die zur Umsetzung der Vorschriften der Artikel 48f - l geeigneten organisatorischen Massnahmen. Diesbezüglich weisen wir nochmals auf den eingangs erwähnten Stellenwert der ASIP-Charta hin. Analog den Bestimmungen über das Rechnungswesen (vgl. Art. 47 BVV 2 → An-

wendung der Swiss GAAP FER 26) kann die Anwendung der ASIP-Charta als allgemeinverbindlich erklärt werden. Heute ist die ASIP-Charta bereits für alle Verbandsmitglieder verbindlich. Die ASIP-Charta wurde von der Praxis erarbeitet und breit diskutiert. Die praktische Umsetzbarkeit ist sichergestellt.

Antrag:

In Art. 49a Abs. 3 sollte der Hinweis auf die generelle Anwendbarkeit ASIP-Charta aufgenommen werden.

Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Der SBLV verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Wir verweisen aber darauf, dass es sich bei den Anlegern bei diesen Stiftungen ausschliesslich um institutionelle Anleger handelt bei denen das notwendige fachliche Fachwissen vorausgesetzt werden kann. Aufgrund dieser Situation erscheinen uns die Vorschriften viel zu umfassend zu sein. Wir vermuten, dass einer ganzen Reihe von Artikeln der ASV die gesetzliche Grundlage fehlt. Wir bitten Sie dringend, nur dort Regelungen zu treffen, wo auch die gesetzliche Grundlage einwandfrei besteht.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Ruth Streit
Präsidentin

Regula Siegrist
Geschäftsführerin